

# Die Menschenrechte angesichts der Klimakrise

## Eine Problemskizze

### I. Einführung

Die menschengemachte Klimakrise wirft Gerechtigkeitsfragen gigantischen Ausmaßes auf, von denen noch nicht absehbar ist, ob und wie sie sich politisch werden bewältigen lassen. Unter den verheerenden Folgen des Klimawandels leiden bekanntlich vor allem Gesellschaften im globalen Süden, die insgesamt wenig zur Erderwärmung beigetragen haben, während die großen „Klimasünder“ auf der Nordhalbkugel am ehesten in der Lage sein dürften, die Auswirkungen für sich abzumildern – eine Ungerechtigkeit von planetarischer Dimension.<sup>1</sup> Ganzen Regionen droht die ökologische Verwüstung mit den Folgen von Hunger, ökonomischem Kollaps und unfreiwilliger Migration. Nicht nur in räumlicher, auch in zeitlicher Hinsicht nehmen Gerechtigkeitsfragen neue Dimensionen an. „Wir sind viele, wir sind laut, weil ihr uns die Zukunft klaut“, lautet ein bekannter Slogan der „Fridays for Future“.<sup>2</sup> Weit über die intergenerationelle Gerechtigkeit hinaus, die mit diesen Worten eingefordert wird, geht es inzwischen jedoch auch um die Ansprüche von noch gar nicht geborenen Menschen. Wie man deren Interessen inhaltlich konturieren und wirksam in einen politischen Gerechtigkeitsdiskurs einbringen kann, gehört zu jenen schwierigen Fragen, deren Klärung immer dringlicher wird.<sup>3</sup> Noch einmal weiter spannt sich das Feld der Gerechtigkeitsfragen, wenn wir den Blick auf nicht-menschliches Leben richten: auf Tiere, Pflanzen und ganze Ökosysteme. Mit dem hunderttausendfachen Artensterben büßt nicht nur die Menschheit wertvolle ökologische Ressourcen ihrer „Umwelt“ ein. Nach einer immer mehr um sich greifenden Überzeugung ist der voranschreitende Verlust der Biodiversität auch unabhängig von den ökonomischen oder ästhetischen Nutzwerten, die dabei für uns Menschen verloren zu gehen drohen, eine Katastrophe – und auch ein moralisches Versagen.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Stephen Humphreys, Introduction, in: ders. (Hg.), *Human Rights and Climate Change*, Cambridge: Cambridge University Press, 2010, S. 1-33.

<sup>2</sup> Vgl. <https://fridaysforfuture.de>.

<sup>3</sup> Vgl. Christoph Herrler, *Warum eigentlich Klimaschutz? Zur Begründung von Klimapolitik*, Baden-Baden: Nomos, 2017.

<sup>4</sup> Vgl. Arne Naess, Die tiefenökologische Bewegung: Einige philosophische Aspekte, in: Angelika Krebs (Hg.), *Naturethik. Grundtexte der gegenwärtigen tier- und ökoethischen Diskussion*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 9. Aufl. 2020, S. 182-210.

Es ist klar, dass die Menschenrechte nicht den „Schlüssel“ zur Bewältigung der Klimakrise und ihrer vielfältigen Auswirkungen bieten können; einen solchen Schlüssel gibt es nicht. Allerdings sollten auch die Menschenrechte ihren spezifischen Beitrag zur Bearbeitung dieses Menschheitsthemas leisten. Wie könnte ein solcher Beitrag aussehen? Sind die bisher geschaffenen Instrumente des internationalen Menschenrechtsschutzes,<sup>5</sup> deren Wirksamkeit oft eher skeptisch eingeschätzt wird, überhaupt geeignet, Abhilfe zu schaffen? Braucht es neue Rechtstitel und neuartige Durchsetzungsinstrumente, damit Individuen oder Bevölkerungsgruppen, deren Interessen angesichts des Klimawandels unter die Räder zu geraten drohen, sich besser zur Wehr setzen können? Weitreichende Fragen stellen sich nicht nur hinsichtlich der *Praxis* der Menschenrechte; auch das *Konzept* als solches kommt erneut auf den Prüfstand. Sind die Menschenrechte aufgrund ihres inhärenten Anthropozentrismus, d.h. ihrer Fokussierung auf die Menschen als Rechtsträger, womöglich eher Teil des Problems als Teil der Lösung? Wäre es vielleicht angezeigt, die Menschenrechte zugunsten eines über die Gattung „homo sapiens“ hinaus gespannten Konzepts von Rechten des Lebendigen, von Tier-, Öko- und Erdrechten zu öffnen? Wäre ein solch umfassendes Verständnis von Rechten aber überhaupt durchführbar? Würde der Rechtsbegriff dadurch am Ende nicht zur bloßen Metapher depotenziert?

Die schwierigen Fragen, die sich hier aufdrängen, können im begrenzten Rahmen eines Aufsatzes nicht angemessen behandelt, geschweige denn geklärt werden. Der vorliegende Text kann denn auch nicht mehr als eine grobe Problemskizze sein. Ich werde zunächst exemplarisch aufzeigen, dass die Klimakrise in der Menschenrechtspraxis inzwischen vielfach aufgegriffen wird, und zwar im Kontext unterschiedlicher Rechte (Kapitel II). Es folgen skizzenhafte Hinweise zur Wirksamkeit des internationalen Menschenrechtsschutzes, zu deren Einschätzung auch indirekte Effekte berücksichtigt werden sollten. (Kapitel III). Etwas ausführlicher beschäftige ich mich dann mit der grundlegenden Frage, ob das Kategoriensystem anthropozentrischer Rechte in Richtung eines biozentrischen oder ökozentrischen Ansatzes geöffnet werden sollte. In diesem Zusammenhang thematisiere ich vor allem eine Doppeldeutigkeit im Begriff des Anthropozentrismus (Kapitel IV). Die Ausführungen münden in eine knappe Zusammenfassung der wichtigsten Punkte (Kapitel V).

---

<sup>5</sup> Ich konzentriere mich im Folgenden vor allem auf den internationalen Menschenrechtsschutz, wie er im Rahmen der Vereinten Nationen entstanden ist. Vgl. zur generellen Orientierung über Normen und Institutionen: Walter Kälin/ Jörg Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz. Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene*, 3. Vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage, Basel: Helbing Lichtenhahn/ Baden-Baden: Nomos, 2013.

## II. Die Klimakrise als Thema in Menschenrechtsberichten der Vereinten Nationen

Menschenrechtliche Praxis manifestiert sich in einer Vielfalt unterschiedlicher staatlicher und nicht-staatlicher Instituten, die auf lokaler, nationaler, regionaler oder globaler Ebene mal nebeneinander, mal miteinander operieren. Dazu gehören Gerichtsprozesse und publizistische Aktionen, breit angelegte Bildungsprojekte und fachliches Monitoring, humanitäre Unterstützungsmaßnahmen und regierungskritische Demonstrationen. Die Orte der Menschenrechtspraxis sind so zahlreich wie die Akteursgruppen und reichen vom schulischen Klassenzimmer über parlamentarische Untersuchungsausschüsse bis hin zum Internationalen Strafgerichtshof. Das gesamte Feld der Menschenrechtspraxis überblickt kein Mensch.

Im Folgenden konzentriere ich mich stichprobenartig auf ein einziges Instrumentarium, nämlich die themenspezifischen „Sonderverfahren“ („thematic special procedures“) des UN-Menschenrechtsrats.<sup>6</sup> Zumeist handelt es sich um Einzelpersonen,<sup>7</sup> die als „Sonderberichterstatter\*innen“ („special rapporteurs“) damit beauftragt werden, ein relevantes Themenfeld systematisch zu bearbeiten und dazu in den einschlägigen UN-Gremien regelmäßig vorzutragen. Meine Entscheidung für die thematischen Sonderverfahren rührt daher, dass ihnen eine gewisse politische Symbolkraft zukommt. Außerdem ist dieses Instrument von vornherein nach thematischen Zuschnitten definiert und gibt somit in der Zusammensicht der bestehenden Mandate einen validen Überblick über diejenigen Themengebiete, die international als menschenrechtlich relevant gehandelt werden. Hinzu kommt, dass die UN-Sonderberichterstatter\*innen relativ frei sind, inhaltliche Akzente zu setzen. Aufgrund ihres eher politischen als im engeren Sinne juristischen Mandats haben sie die Möglichkeit, Sondierungen durchzuführen und unbekanntes Terrain zu erkunden.

Besonders einschlägig für die hier behandelte Thematik ist der UN-Sonderberichterstatter zu Menschenrechten und Umwelt.<sup>8</sup> Der derzeitige Rapporteur, David Boyd, ist der zweite Inhaber dieses erst 2012 geschaffenen Mandats. Auf Boyd werde ich im vorliegenden Aufsatz

---

<sup>6</sup> Sämtliche Berichte der Sonderverfahren mitsamt zusätzlichen Informationen sind auf der Website des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte (Office of the High Commissioner for Human Rights = OHCHR) verfügbar: <https://spinternet.ohchr.org/ViewAllCountryMandates.aspx?Type=TM&lang=en>. Derzeit gibt es 44 thematische Mandate, von denen ich im Folgenden nur auf einige wenige exemplarisch näher eingehen kann. Vgl. zum Hintergrund: Kälin/ Künzli, Universeller Menschenrechtsschutz, S. 276-290.

<sup>7</sup> Neben Einzelpersonen gibt es auch einige Arbeitsgruppen, in der Regel bestehend aus fünf Personen.

<sup>8</sup> Vgl. <https://www.ohchr.org/en/Issues/environment/SREnvironment/Pages/SREnvironmentIndex.aspx>. Der vollständige Titel des Mandats lautet: „Special Rapporteur on the issue of human rights obligations relating to the enjoyment of a safe, clean, healthy and sustainable environment“.

noch öfter zu sprechen kommen. Sein 2019 vorgelegter Bericht an die UN-Generalversammlung<sup>9</sup> beschreibt die verheerenden Auswirkungen, die der Klimawandel bereits jetzt für die Menschenrechte zeigt: „Climate change is already harming billions of people, violating human rights, exacerbating inequality and perpetuating injustice.“<sup>10</sup> Überproportional stark betroffen seien Angehörige indigener Völker, Menschen in Armut, ältere Personen, Menschen mit Behinderungen sowie Frauen und Mädchen, vor allem in ländlichen Gebieten. Boyd stellt die politisch-rechtliche Verantwortung von Staaten, Wirtschaftsunternehmen und anderen Akteuren heraus und plädiert dafür, das rechtliche Instrumentarium gezielt auszubauen. Wenn möglich, solle dies durch eine eigene UN-Konvention zum Recht auf gesunde Umwelt geschehen, für die jetzt die Grundlagen gelegt werden müssten.<sup>11</sup> Auch in Boyds länderspezifischen Empfehlungen spielt das Thema Klimawandel eine wichtige Rolle. Nach seiner Inspektionsreise zu den Fiji-Inseln bringt er die Hoffnungslosigkeit repatriierter Menschen zu Wort, deren Heimat dem klimabedingten Ansteigen des Meeresspiegels unwiederbringlich zum Opfer gefallen ist.<sup>12</sup> Gegenüber der Regierung von Norwegen spricht er kritisch das Glaubwürdigkeitsdilemma an, das darin bestehe, dass sich die Regierung zwar innenpolitisch wie international in Sachen Klimapolitik profilieren, das Land gleichzeitig aber zu den weltweit größten Exporteuren fossiler Brennstoffe gehöre.<sup>13</sup>

Boyd ist natürlich nicht der einzige Sonderberichterstatter, der die Klimakrise aus menschenrechtlicher Perspektive thematisiert. So verfasste die Sonderberichterstatterin zum Recht auf Nahrung, Hilal Elver, im Jahre 2015 einen Bericht an die UN-Generaalversammlung über die Auswirkungen des Klimawandels auf die Ernährungssicherheit.<sup>14</sup> Darin zitiert sie Befunde des Weltklimarats, wonach bis zu einem Drittel der Landoberfläche der Erde von Prozessen der Wüstenbildung bedroht sei. In ihren Empfehlungen fordert Elver einen integrativen Ansatz, im dem sich Ernährungssicherheit und die Verlangsamung des Klimawandels wechselseitig ergänzen. Zugleich plädiert sie für eine politisch-rechtliche Rückenstärkung der besonders betroffenen Bevölkerungsgruppen: „Approaches to food security and adaptation to climate change must be mutually supporting; they must have the common objective of empowering socially and economically excluded

---

<sup>9</sup> Vgl. UN Doc. A/74/161 vom 15.07.2019.

<sup>10</sup> Ebd., Abschnitt 73.

<sup>11</sup> Diese Forderung steht im Zentrum von Boyds Bericht zur Frühjahrssitzung des UN-Menschenrechtsrats 2020. Vgl. UN Doc. A/HRC/43/53 vom 30. Dezember 2019.

<sup>12</sup> Vgl. Bericht zu Fiji: UN Doc. A/HRC/43/53/Add. 1 vom 27. Dezember 2019.

<sup>13</sup> Vgl. Bericht zu Norwegen: UN Doc. A/HRC/43/53/Add. 2 vom 20. Januar 2020.

<sup>14</sup> Vgl. UN Doc. A/70/287 vom 5. August 2015.

groups to reduce their vulnerability and increase their resilience.”<sup>15</sup> Die sich zuspitzende Klimakrise kommt auch in Elvers länderspezifischen Analysen ausführlich zu Wort. So illustrieren beispielsweise ihre Berichte zu Vietnam und Indonesien, wie stark die Auswirkungen des Klimawandels vor allem in Südostasien bereits derzeit negativ zu Buche schlagen.<sup>16</sup>

Die Sonderberichterstattung zum Recht auf Nahrung steht paradigmatisch für einen Typus von UN-Mandat, der inhaltlich jeweils von einem spezifischen Menschenrecht her definiert ist. Das Recht auf Nahrung wird gemeinhin den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten zugerechnet, zu denen beispielsweise auch das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung, das Recht auf angemessene Unterkunft oder das Recht auf Gesundheit gehören.<sup>17</sup> Zu all diesen Rechten sind UN-Sonderberichterstatter\*innen unterwegs, die im Rahmen ihrer Mandate immer wieder auch Zusammenhänge mit der Klimakrise aufzeigen. In anderen UN-Mandaten ist die Perspektive bestimmter Menschen in vulnerablen Lagen leitend, etwa die Situation älterer Menschen, kultureller Minderheiten, Geflüchteter, Binnenvertriebener, indigener Völker oder von Frauen und Mädchen. Auch die so zugeschnittenen Themenmandate beschäftigen sich mit Auswirkungen des Klimawandels, die – wie andere Krisen – vulnerable Bevölkerungsgruppen typischerweise besonders hart treffen und bereits bestehende Diskriminierungen und Ausschlüsse noch einmal verschärfen.

Nehmen wir als Beispiel die Arbeit der UN-Sonderberichterstatterin zu den Rechten indigener Völker, Victoria Tauli Corpuz, deren Amtszeit Anfang 2020 endete. In ihrem Bericht zum Klimawandel<sup>18</sup> legt sie Wert auf die Feststellung, dass die Indigenen nicht auf eine Opferrolle reduziert werden sollten. „Indigenous peoples are (...) not simply victims of climate change but have an important contribution to make to address climate change.“<sup>19</sup> Zwar sei es eine bittere Wahrheit, dass ausgerechnet die Indigenen, die am wenigsten zur Erderwärmung beigetragen hätten, von den Auswirkungen so heftig wie keine andere Bevölkerungsgruppe betroffen seien. Ihre gesamten Lebensgrundlagen und damit zugleich ihre Kultur und ihre Spiritualität seien vielerorts existenziell bedroht. Überproportional viele Indigene lebten überdies in extremer Armut. Tauli Corpuz verweist dann aber auf besondere Erfahrungen

---

<sup>15</sup> Ebd., Abschnitt 72.

<sup>16</sup> Vgl. die Berichte zu Vietnam und Indonesien: UN Doc. A/HRC/40/56 Add. 1 bzw. Add. 2 vom 18. Dezember 2018 bzw. vom 28. Dezember 2018.

<sup>17</sup> Vgl. Michael Krennerich, *Soziale Menschenrechte. Zwischen Recht und Politik*, Schwalbach/Ts: Wochenschau-Verlag, 2013.

<sup>18</sup> Vgl. UN Doc. A/HRC/36/46 vom 1. November 2017.

<sup>19</sup> Ebd., Abschnitt 15.

indigener Völker im schonenden Umgang mit der Natur, aus denen man Lehren für die Bewältigung der Klimakrise ziehen könne. Exemplarisch nennt sie die Speicherung von Regenwasser, nachhaltige Methoden der Viehzucht, alternative Energieentwicklung sowie traditionelle Frühwarnsysteme hinsichtlich akuter Naturkatastrophen. Während in der Frühphase der internationalen Klimapolitik in den 1990er Jahren indigene Völker so gut wie keine Beachtung gefunden hätten, sei das Interesse an ihrem ökosensiblen Erfahrungswissen in den letzten Jahren merklich angewachsen. Einen gewissen Durchbruch sieht Tauli Corpuz im Pariser Klimaabkommen von 2016: „The Paris Agreement is the first climate change treaty to explicitly recognize human rights and the rights of indigenous peoples.“<sup>20</sup>

Als letztes Beispiel sei ein Bericht zu umweltbezogenen Menschenrechtsverteidiger\*innen angesprochen, vorgelegt von Michael Forst, in seiner damaligen Funktion als Special Rapporteur on human rights defenders.<sup>21</sup> Darin kommt die aktivierende Komponente der Menschenrechte, ihre „Empowerment“-Funktion, besonders deutlich zu Wort. Forst verweist darauf, dass die dokumentierten Tötungen von Menschenrechtsaktivist\*innen mit dezidiertem Umweltagenda in den letzten Jahren erheblich zugenommen hätten. Er sieht darin ein Alarmzeichen, das Anlass für internationales Einschreiten sein müsse. „It is evident that the situation of environmental human rights defenders is alarming. The scope and intensity of violence against them demand immediate action.“<sup>22</sup> Vor allem in Lateinamerika (etwa in Brasilien, Kolumbien, Guatemala, Honduras, Mexiko, Peru) und in asiatischen Ländern (etwa in Indien, Thailand, Kambodscha, Philippinen) sei die Lage bedrohlich. Klimaaktivist\*innen, zu denen Kleinbauern, kritische Journalist\*innen, Rechtsanwält\*innen und wiederum Angehörige indigener Gruppen gehörten, erführen vielerorts stigmatisierende Medienkampagnen, persönliche Einschüchterungen, willkürliche Inhaftierung, gewaltsame Übergriffe – oft auch sexualisierte Gewalt – und nicht zuletzt Mordanschläge. Zu den Ursachen zählt Forst rücksichtslose ökonomische Interessenspolitik, vor allem seitens der Bergbauindustrien, endemische Korruption im Staat und ein Klima faktischer Straflosigkeit, das gewaltsame Übergriffe ermutige. Dass Menschenrechtsverteidiger\*innen auch in demokratischen Staaten unter massiven Druck geraten können, zeigt sein Bericht zu Australien. Im Fadenkreuz gezielter Einschüchterungsmaßnahmen von Seiten der Bergbauindustrie stünden hier wiederum insbesondere „indigenous rights defenders“ sowie „environmental human rights defenders“: „The targeting of advocacy by environmental

---

<sup>20</sup> Ebd., Abschnitt 38.

<sup>21</sup> Vgl. UN Doc. A 71/281 vom 3. August 2016.

<sup>22</sup> Ebd., Abschnitt 40.

human rights defenders can be seen as part of the broader intent to stifle criticism by community organisations.”<sup>23</sup>

Ich breche die knappe Darstellung menschenrechtlicher Zugänge zum Thema Klimawandel, stichprobenhaft illustriert an einigen Befunden von Sonderberichtersteller\*innen des UN-Menschenrechtsrats, hier ab. Das zuletzt genannte Beispiel sollte deutlich machen, dass die bürgerlichen und politischen Freiheitsrechte für den Gesamtzusammenhang unseres Themas nicht weniger wichtig sind als die eingangs angesprochenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.<sup>24</sup> Menschenrechtsverteidiger\*innen decken Umweltskandale und andere Missstände auf, schließen sich mit anderen zu Protestaktionen zusammen und bemühen sich darum, ihrem Widerspruch eine stabile organisatorische Grundlage einzuziehen. Auf diese Weise nehmen sie Rechte wie Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit oder gewerkschaftliche Selbstorganisationsfreiheit in Anspruch. Manchmal gehen sie mit ihren Anliegen auch vor Gericht. Damit kommen dann die justizbezogenen Menschenrechte, etwa auf Rechtsmittel und auf Fairness im Verfahren, ins Spiel. Alle diese Rechte werden typischerweise den bürgerlichen und politischen Menschenrechten zugeschlagen.

Eine umfassende Analyse, die den Rahmen des vorliegenden Aufsatzes sprengen würde, käme voraussichtlich zum Ergebnis, dass letzten Endes *sämtliche Menschenrechte* substantielle Bezüge zum Thema Klimawandel aufweisen. In manchen Fällen ist dies auf den ersten Blick offenkundig, so bei den Rechten auf Gesundheit, Nahrung oder Wasser; wie erwähnt, zählt man diese Rechte zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten. Damit die betroffenen Menschen sich mit Aussicht auf Erfolg wehren können, braucht es faire juristische Verfahren, politische Mitbestimmung, freie Gewerkschaften und eine Atmosphäre diskursiver Offenheit in der Gesellschaft. Dazu leisten wiederum die verschiedenen bürgerlichen und politischen Rechte ihren Beitrag. Der Blick auf besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen verdeutlicht sodann auch die Relevanz effektiver Antidiskriminierungsarbeit. Wer sich mit den Rechten kultureller Minderheiten oder indigener Völker auseinandersetzt, stößt früher oder später auch auf die Religionsfreiheit. Angesichts der Einschüchterung, denen Klimaaktivist\*innen vielerorts ausgesetzt sind, erweist sich ferner eine wirksame Gewalt- und Folterprävention als wichtig. Nicht vergessen werden darf das Menschenrecht auf Bildung. Es kann nicht nur zu einem verbesserten Wissen

---

<sup>23</sup> Vgl. UN Doc. A/HRC/37/51 Add. 3 vom 28. Februar 2018 (unedited version), Abschnitt 80.

<sup>24</sup> In manchen Darstellungen zum Verhältnis von Menschenrechten und Klimawandel kommt die Rolle der bürgerlichen und politischen Rechte nach meinem Eindruck erheblich zu kurz, so etwa bei Humphreys, a.a.O.

der Bevölkerung in Sachen Klimawandel beitragen, sondern gilt darüber hinaus als „Empowerment“-Recht par excellence.<sup>25</sup>

Auch in Anbetracht des Klimawandels zeigt sich somit, dass die verschiedenen Menschenrechte – bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – zusammengehören und einander wechselseitig ergänzen. Die Wiener Weltmensenrechtskonferenz von 1993 fasst in ihrem Abschlussdokument diese inhaltliche Zusammengehörigkeit der unterschiedlichen Menschenrechte mit den drei Adjektiven „indivisible, interrelated, interdependent“ zusammen.<sup>26</sup> Alle Menschenrechte bilden demnach einen „unteilbaren“ Zusammenhang; sie stehen untereinander in Beziehung und setzen einander wechselseitig voraus. Gemeinsam dienen sie dem Ziel, für alle Menschen gleichermaßen Respekt ihrer Würde und Freiheit zu erwirken, und zwar in allen Lebensbereichen, von der Familie über die Schule bis zum Arbeitsleben und in der Politik. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, Mutterdokument des internationalen Menschenrechtsschutzes, bringt dies programmatisch wie folgt auf die Formel: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“<sup>27</sup>

### III. Effektivierung des Menschenrechtsschutzes

Dass es zwischen Umweltschutz, Klimagerechtigkeit und Menschenrechten, wie dargestellt, etliche inhaltliche Verbindungen gibt, kann nicht wirklich überraschen. Die interessantere Frage ist, was daraus praktisch resultiert. Kann der internationale Menschenrechtsschutz dazu beitragen, die Erderwärmung abzubremsen und ihre zerstörerischen Auswirkungen abzufangen? Es ist unmöglich, diese schwierige Frage im begrenzten Rahmen eines Aufsatzes auch nur halbwegs umfassend zu bearbeiten. Wiederum beschränke ich mich auf einige skizzenhafte Hinweise.

Eine angemessene Einschätzung der Wirksamkeit menschenrechtlicher Instrumente müsste neben direkten auch *indirekte Wirkungen* in Rechnung stellen.<sup>28</sup> So führen die verschiedenen

---

<sup>25</sup> Nur nebenbei sei gesagt, dass die Religionsfreiheit üblicherweise zu den bürgerlichen und politischen Rechten gezählt wird, das Recht auf Bildung aber zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. Über den Sinn dieser Matrix kann man streiten.

<sup>26</sup> Vgl. Abschlussdokument der Wiener Weltmensenrechtskonferenz (25. Juni 1993), Abschnitt 5.

<sup>27</sup> Artikel 1, Absatz 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, UN Doc. A/RES/217 (III) vom 10. Dezember 1948.

<sup>28</sup> Solche indirekten Wirkungen kommen oft zu kurz, so z.B. bei Eric A. Posner, *The Twilight of Human Rights Law*, Oxford: Oxford University Press, 2014.



menschenrechtlichen Monitoring-Verfahren, die auf UN-Ebene regelmäßig stattfinden,<sup>29</sup> erfahrungsgemäß eher selten zu direkten politischen Durchbrüchen; insofern ist ihre Wirksamkeit recht begrenzt. Sie bieten zivilgesellschaftlichen Organisationen im In- und Ausland jedoch willkommenen Anlass, ihre kritischen Befunde und Anliegen in koordinierter Weise vorzubringen; außerdem stellen sie Foren und mediale Resonanzräume zur Verfügung. Diese Möglichkeiten werden mittlerweile regelmäßig genutzt; dies dürfte die strategische Orientierung und Vernetzung menschenrechtlicher NGOs<sup>30</sup> erheblich erhöht haben. Ohne die förmlichen Institutionen des Staates bzw. der internationalen Staatengemeinschaften würde zivilgesellschaftlichem Engagement letztlich das „Gegenüber“ fehlen, auf das hin man die eigene Arbeit konzentrieren und strukturieren kann. Umgekehrt gilt aber auch, dass die staatlichen bzw. internationalen Institutionen des Menschenrechtsschutzes, einschließlich der UNO, ohne die Beiträge zivilgesellschaftlicher Organisationen nicht viel mehr als leere Hülsen wären. Um es positiv zu formulieren: Nur *im kritischen Gegenüber* von staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren gewinnt Menschenrechtspolitik produktive Dynamik. Das spannungsvolle Miteinander unterschiedlicher menschenrechtlicher Organisationstypen und Aktionsformen wird neuerdings als ein sich entwickelndes „human rights ecosystem“ beschrieben.<sup>31</sup> Die ökologische Metapher unterstreicht die Notwendigkeit eines ganzheitlichen Blicks auch auf die institutionellen Aspekte des Menschenrechtsschutzes.

Nicht weniger wichtig als das Ineinandergreifen von staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren ist die Koordination internationaler, regionaler und nationaler Ebenen von Menschenrechtsarbeit. In jüngeren Konventionen wird eine entsprechende systematische Verkopplung sogar explizit völkerrechtlich normiert. Ein Beispiel dafür bietet die UN-Behindertenrechtskonvention, die ihren Mitgliedsstaaten gezielte Investitionen für eine nationale Infrastruktur abverlangt.<sup>32</sup> Die Kombination von internationalen Standards mitsamt international durchgeführtem Monitoring einerseits und nationaler menschenrechtlicher

---

<sup>29</sup> Durchgeführt werden sie von den für die Operationalisierung der jeweiligen Menschenrechtskonventionen zuständigen Fachausschüssen („treaty monitoring bodies“). Seit 2008 gibt es außerdem den „Universal Periodic Review“ des UN-Menschenrechtsrats, der alle Mitgliedstaaten der UNO – unabhängig von der Ratifikation menschenrechtlicher Konvention – umfasst. Vgl. Kälin/ Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz*, S. 239-259 sowie S. 281f.

<sup>30</sup> Das Akronym steht für „non-governmental organizations“.

<sup>31</sup> Vgl. César Rodríguez-Garavito, *Towards a Human Rights Ecosystem*, in: Douthett Lettinga & Lars van Trost (Hg.), *Debating the Endtimes of Human Rights. Activism and Institutions in a Neo-Westphalian World*, Amsterdam: Amnesty International Netherlands, 2014, S. 39-45.

<sup>32</sup> Vgl. Artikel 33 der UN-Behindertenrechtskonvention, UN Doc. A/RES/61/106 vom 13. Dezember 2006. Die geforderte nationale Infrastruktur besteht aus (1) staatlichen „focal points“, in denen behindertenrechtliche Zuständigkeiten in transparenter Weise konzentriert werden sollen; (2) einer unabhängigen nationalen Monitoring-Institution, die die Umsetzung der Konventionsverpflichtungen beobachtet; (3) regelmäßigen Konsultationen mit der ortsansässigen Zivilgesellschaft.

Infrastrukturentwicklung andererseits hat sich generell als ein Erfolgsmodell erwiesen. Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, dass die Kommunikation zwischen den unterschiedlichen Ebenen in beide Richtungen verläuft, nicht nur „top-down“, sondern auch „bottom-up“.

In diesen Kontext gehört auch die Entwicklung nationaler Menschenrechtsinstitutionen – auf Englisch abgekürzt als NHRIs (= „National Human Rights Institutions“), deren Bedeutung seit der Jahrtausendwende sprunghaft gewachsen ist. Die Institutionen firmieren unter unterschiedlichen nationalen Bezeichnungen, von „defensor del pueblo“ bis zur „commission nationale consultative des droits de l’homme“; auch manche Ombudsinstitutionen haben sich den NHRIs angeschlossen.<sup>33</sup> Hierzulande hat das im Jahre 2001 gegründete Deutsche Institut für Menschenrechte diesen Status inne.<sup>34</sup> Die NHRIs fungieren gleichsam als Gelenk zwischen nationaler und internationaler Ebene, und zwar wiederum in beiden Richtungen: Sie übersetzen internationale Normen, Forderungen und Empfehlungen in den einheimischen Kontext, haben aber auch ihrerseits erhebliche Mitwirkungsmöglichkeiten in den Foren und Verfahren der UNO und regionaler Menschenrechtssysteme.

Entgegen dem Klischee, wonach Menschenrechtsinstitutionen vor allem im Norden und Westen des Global beheimatet seien, befinden sich die personalstärksten, oft auch mit besonderen Kompetenzen ausgestatteten NHRIs in einigen afrikanischen und asiatischen Staaten, etwa in Kenia, Uganda, Südafrika, Indonesien, Südkorea oder den Philippinen, also in Regionen, die von den Auswirkungen des Klimawandels besonders heftig betroffen sind. Insofern ist es vielleicht kein Zufall, dass die philippinische Menschenrechtskommission inzwischen eine Vorreiterfunktion in Sachen Menschenrechte und Klimaschutz übernommen hat. Als die mit Abstand größte NHRI im südostasiatischen Raum nahm sie im Jahr 2018 eine Beschwerde gegen 47 Unternehmen der fossilen Industrie zur Bearbeitung an; das Verfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.<sup>35</sup> Unter den Beschwerdeführer\*innen befinden sich Personen, die direkte persönliche Betroffenheit von klimawandelbedingten Naturkatastrophen

---

<sup>33</sup> Definiert werden die NHRIs durch ein Bündel von Kriterien, deren Einhaltung in einem peer-review-Verfahren mit Unterstützung des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte regelmäßig überprüft wird. Gemäß den so genannten „Pariser Prinzipien“ für die NHRIs gehören dazu ein breites menschenrechtliches Mandat, die förmliche Beauftragung durch den staatlichen Gesetzgeber (bzw. durch die Verfassung) sowie garantierte Unabhängigkeit gegenüber der Regierung. Nähere Informationen zusammen mit einer Liste der akkreditierten Mitglieder finden sich auf Website des weltweiten Netzwerks der NHRIs: <https://nhri.ohchr.org/EN/Pages/default.aspx>.

<sup>34</sup> Informationen finden sich unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/startseite/>.

<sup>35</sup> Vgl. <https://www.business-humanrights.org/en/philippines-commission-on-human-rights-reveals-at-cop-25-worlds-most-polluting-companies-can-be-sued-for-contributions-to-global-warming>.

reklamieren, sowie unterstützende Umwelt- und Menschenrechtsverbände, darunter die regionale Vertretung von Greenpeace. Im Vorfeld hatten die regionale Plattform der NHRIs im asiatisch-pazifischen Raum sowie das weltweite Netzwerk der NHRIs, damals unter Führung des Deutschen Instituts für Menschenrechte, die Anliegen der Beschwerdeführer durch einen „Amicus Curiae“-Brief, also eine Art Rechtsgutachten, unterstützt.<sup>36</sup> An diesem Beispiel lässt sich illustrieren, dass in der Kooperation von NHRIs – auf nationaler, regionaler und globaler Ebene – mit menschenrechtlich bzw. klimapolitisch orientierten NGOs relevante Durchbrüche gelingen können. In der Bereitschaft der Menschenrechtskommission der Philippinen, sich auf den politisch riskanten Konflikt mit der Industrie überhaupt einzulassen, sieht Amnesty International eine „landmark decision“ von großer symbolischer Bedeutung.<sup>37</sup>

Ungeachtet einzelner Durchbrüche besteht Einigkeit darüber, dass die Wirksamkeit des Menschenrechtsschutzes bei weitem nicht ausreicht und Maßnahmen zur verbesserten Durchsetzung vordringlich sind. Dieser Befund gilt nicht nur angesichts des Klimawandels, erfährt dadurch aber zusätzliche Brisanz. UN-Sonderberichterstatter David Boyd setzt, wie schon sein Vorgänger, Hoffnungen in eine neu zu schaffende Konvention über das Recht auf gesunde Umwelt, die mit einem eigenen Monitoring-Mechanismus einhergehen müsste. In seinem Bericht zur Frühjahrsitzung 2020 des UN-Menschenrechtsrats zeigt er auf, dass sich ein rechtlicher Konsens in dieser Richtung immer deutlicher abzeichnet, der nun durch eine eigene Konvention formalisiert und mit Durchsetzungsinstrumenten ausgestattet werden sollte.<sup>38</sup> Es gibt außerdem Überlegungen dazu, die Zerstörung der Lebensgrundlagen bestimmter Bevölkerungen unter dem Begriff des „Ökozids“ in den Zuständigkeitsbereich des Internationalen Strafgerichtshof zu erheben.<sup>39</sup> Greta Thunberg, Initiatorin der „Fridays for Future“, hat sich dieser Forderung jüngst öffentlichkeitswirksam angeschlossen.<sup>40</sup> Solche neuen Projekte können freilich nur dann produktiv werden, wenn sie stets das Gesamtfeld menschenrechtlicher Instituten und Organisationen im Blick behalten, um sich darin sinnvoll ergänzend einzufügen. Gegen die andernfalls drohenden Gefahren von Fragmentierung, unkoordinierter Parallelentwicklung und staatlichem „forum shopping“ helfen nur weitere Bemühungen um eine verbesserte Koordination zwischen formellen und informellen

---

<sup>36</sup> Vgl.

[https://www.asiapacificforum.net/media/resource\\_file/APF\\_Paper\\_Amicus\\_Brief\\_HR\\_Climate\\_Change.pdf](https://www.asiapacificforum.net/media/resource_file/APF_Paper_Amicus_Brief_HR_Climate_Change.pdf).

<sup>37</sup> Vgl. <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2019/12/landmark-decision-by-philippines-human-rights-commission-paves-way-for-climate-litigation/>.

<sup>38</sup> Vgl. UN Doc. A/HRC/43/53 vom 30. Dezember 2019.

<sup>39</sup> Vgl. <https://www.stopecocide.earth/>.

<sup>40</sup> Vgl. <https://www.euronews.com/living/2020/07/21/greta-thunberg-donates-1-million-to-groups-fighting-the-climate-crisis>.

Menschenrechtsinstitutionen auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene. Die Metapher eines sich entwickelnden „human rights ecosystem“ mag dabei als orientierende Leitidee fungieren.

#### **IV. Überwindung des anthropozentrischen menschenrechtlichen Kategoriensystems?**

Abgesehen von der Diskussion um eine verbesserte Effektivität des Menschenrechtsschutzes wird derzeit auch die Grundsatzfrage neu aufgerollt, ob das menschenrechtliche Kategoriensystem überhaupt geeignet ist, Anliegen des Klimaschutzes konsistent und glaubwürdig voranzubringen. Sind die Menschenrechte nicht Ausdruck jener anthropozentrischen Perspektivenverengung, die es letztlich zu überwinden gilt? Wäre es nicht angezeigt, für die elementaren Rechte aller Lebewesen oder auch die Rechte bedrohter Ökosysteme einzutreten und den Anthropozentrismus der Menschenrechte damit aufzusprengen?

Die Kritik am Anthropozentrismus in Recht und Moral ist nicht neu. Sie firmiert seit Jahrzehnten auch unter dem Begriff des Speziesismus, der im Deutschen noch ungewohnt klingt, im Englischen (als „speciesism“) aber längst gängig ist. Nach Peter Singer steht der Speziesismus in einer Reihe mit Sexismus, Rassismus und anderen Varianten verwerflichen Überlegenheitsdünkels. Wie die Vorherrschaft des Mannes über die Frau und die Arroganz der Europäer gegenüber dem Rest der Menschheit der moralischen Kritik anheimgefallen seien, so müsse nun auch die normative Demarkationslinie zwischen menschlichen und nicht-menschlichen Lebewesen endlich fallen; denn auch in ihr manifestiere sich eine moralisch problematische Bevorzugung der eigenen Gruppe, eben der Spezies „homo sapiens“.<sup>41</sup> Singer bewegt sich mit dieser Kritik in der empiristischen Tradition des Utilitarismus, der schon in seinen Anfängen im frühen 19. Jahrhundert über den Menschen hinaus auch andere empfindungsfähige Wesen ethisch berücksichtigt sehen wollte. Nach Jeremy Bentham, dem Gründungsvater des ethischen Utilitarismus, ist es nicht entscheidend, ob ein Wesen Vernunft oder Kommunikationsfähigkeit besitzt; was zählt ist, ob es Leiden empfinden kann: „The question is not, Can they *reason*? Nor, Can they *talk*? but, *Can they suffer*?“<sup>42</sup> Die Empfindungs- und insbesondere Leidensfähigkeit bildet denn auch für Singer die breite Basis, auf der Menschen und Tiere (oder wie er sagen würde: „nicht-menschliche Tiere“) *prinzipiell gleichen ethischen Status* haben. Das Leiden eines Menschen dürfe nicht von Haus aus

---

<sup>41</sup> Vgl. Peter Singer, *Practical Ethics*, Cambridge: Cambridge University Press, 1993, S. 55-82.

<sup>42</sup> Zitiert nach Singer, *Practical Ethics*, S. 57.

anders, d.h. höher gewichtet werden als etwa das Leiden etwa eines Delphins oder eines Pferdes. Insofern Lebewesen im Laufe der Evolution unterschiedliche Grade an Komplexität in ihrem Empfinden – etwa durch Gedächtnisleistungen und Antizipationsfähigkeit – ausgebildet haben, können sich auf dieser egalitären Grundlage dann allerdings durchaus differente Behandlungen plausibilisieren lassen. Die Spezies-Grenze darf dabei nach Singer aber keine ausschlaggebende Rolle spielen. Dies ist sein entscheidender Punkt: „No matter what the nature of the being, the principle of equality requires that the suffering be counted equally with the like suffering – in so far as rough comparisons can be made – of any other being.“<sup>43</sup>

David Boyd denkt in ähnlicher Richtung. In seiner Rolle als UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte und Umwelt hat er den Anthropozentrismus der Menschenrechte zwar bislang, soweit ersichtlich, nicht offen problematisiert. In seinem Buch „The Rights of Nature. A Legal Revolution that Could Save the World“<sup>44</sup> geschieht dies aber umso deutlicher. Boyd beruft sich dabei unter anderem auf Singer und die bis auf Bentham zurückreichende Tradition des Utilitarismus,<sup>45</sup> geht aber auch über diese Position noch einmal weit hinaus, wenn er nicht nur empfindungsfähigen Lebewesen (als Individuen), sondern auch ganzen Tiergattungen (als Großkollektiven) und darüber hinaus sogar umfassenden Ökosystemen Rechte zuerkennen will. Gegen Ende seines Buches zitiert er Projekte, die der Mutter Erde als solcher Rechte zusprechen, unter ausdrücklicher Einbeziehung selbst „anorganischer Wesen“.<sup>46</sup>

Hier sind kritische Rückfragen unerlässlich. Droht ein solch weitgespanntes Verständnis von Rechten nicht von vornherein an Überfrachtung zu scheitern? Geht diese enorme Ausweitung nicht unvermeidlich auf Kosten inhaltlicher Substanz und Prägnanz? Was bedeutet in diesem Zusammenhang überhaupt der Begriff des „Rechts“? Auch im alltäglichen Sprachgebrauch changiert dieser Begriff zwischen allgemeinen moralischen Gerechtigkeitspostulaten und spezifischen positiv-rechtlichen Ansprüchen; er kann mal im weiteren, mal im engeren Sinne verwendet werden und fungiert gelegentlich eher als Metapher. Umso wichtiger wären hier kategoriale Klarstellungen. Daran mangelt es bei Boyd allerdings durchgängig. Im Kontext

---

<sup>43</sup> Singer, *Practical Ethics*, S. 57.

<sup>44</sup> David Boyd, *The Rights of Nature. A Legal Revolution that Could Save the World*, Toronto: ECW Press, 2017; auf deutsch erschienen unter dem Titel: *Die Natur und ihr Recht. Sie ist klug, sensibel, erfinderisch und genügt sich selbst*, München: Ecowin-Verlag, 2018.

<sup>45</sup> Vgl. Boyd, *Die Natur und ihr Recht*, S. 20.

<sup>46</sup> Vgl. Boyd, *Die Natur und ihr Recht*, S. 231.

der Erklärung zu den Rechten der Mutter Erde beruft er sich auf indigene Traditionen und ihre spirituell gestützte Öko-Sensibilität, wovon er sich wichtige Impulse verspricht. Beinahe im selben Atemzug macht er sich jedoch die Forderung zu eigen, die von indigenen spirituellen Traditionen inspirierten Rechte der Mutter Erde als Ergänzung der UN-Erklärung der Menschenrechte zu behandeln, die am Anfang des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes steht.<sup>47</sup> Müsste er als Jura-Professor nicht zwischen religiös-spirituellen Rechtsideen und säkularen Rechtstiteln zumindest klar unterscheiden? Der Verzicht auf jedwede kategoriale Differenzierung in seinem Buch birgt hier die doppelte Gefahr, einer metaphorischen Depotenzierung und zugleich einer schleichenden Entsäkularisierung des Rechts Vorschub zu leisten.<sup>48</sup> Dringlich wären Klärungen außerdem im Blick auf Konflikte zwischen Menschenrechten und den postulierten Rechten der Natur. Wie sollen solche Konflikte entschieden werden? Hinsichtlich dieser naheliegenden Fragen finden sich nur generelle Hinweise, die gerade ob ihrer Abstraktheit irritieren.<sup>49</sup>

Boyd will den Begriff der Menschenrechte nicht aufgeben, sondern ihn in eine weit gefasst biozentrische Gesamtperspektive von Rechten der Natur integrieren, innerhalb derer die Rechte der Menschen folglich nur noch als *Sub-Kategorie* firmieren. Differenzierungen zwischen den Rechten unterschiedlicher Lebewesen, wie er sie weiter für sinnvoll hält, bewegen sich somit in einem evolutionsbiologischen Kontinuum, in dem nicht nur starre Spezies-Grenzen aufgelöst sind, sondern auch kategoriale Definitionen fluide werden. Gegenüber dem bisherigen Menschenrechtsansatz repräsentiert dies einen fundamentalen Wandel. Nach Boyd unterscheiden sich die Rechte der Menschen zwar nach wie vor inhaltlich beispielsweise von den Rechten der Wale; diese Differenz befindet sich jedoch auf derselben kategorialen Ebenen wie etwa die Differenz zwischen Rechten der Katzen und Rechten der Singvögel.<sup>50</sup> Dass die traditionelle Hervorhebung von Menschenrechten als einer rechtlich distinkten Statusposition *sui generis* verloren geht, wird nicht nur hingenommen, sondern ist ausdrücklich Sinn und Zweck des Unterfangens.

---

<sup>47</sup> Vgl. Boyd, Die Natur und ihr Recht, S. 229.

<sup>48</sup> Zur Säkularität des Menschenrechtsansatzes vgl. Heiner Bielefeldt & Michael Wiener, Religious Freedom Under Scrutiny, Philadelphia: University of Pennsylvania Press 2020, S. 109-125.

<sup>49</sup> Vgl. z.B. Boyd, Die Natur und ihr Recht, S. 217f.: „Jeder Konflikt zwischen Menschenrechten und Naturrechten muss dahingehend gelöst werden, dass die Lebensfähigkeit lebendiger Systeme nicht unwiderruflich gestört wird.“ Angesichts der zahlreichen möglichen Konfliktsituationen wäre es sicherlich unrealistisch, eine detaillierte Krieteriologie für den Umgang mit solchen Fällen zu erwarten. Mindestens hätte Boyd aber offen ansprechen müssen, dass die Erarbeitung genauer Kriterien noch ansteht dabei schwierige konzeptionelle und juristische Fragen zu klären sind.

<sup>50</sup> Vgl. Boyd, Die Rechte der Natur, S. 86.

Ihre konkreten Konturen erhalten die jeweiligen Rechte laut Boyd gemäß den artspezifischen Bedarfslagen, die von Spezies zu Spezies differieren. Auch diese Denkfigur legt kritische Rückfragen nahe. In methodischer Hinsicht wäre zu bedenken, ob hier nicht der typische Fall eines „naturalistischen Fehlschlusses“ vorliegt, also eines unvermittelten Schlusses vom Sein auf das Sollen. Wie im Einzelnen aus artspezifisch konstatablen empirischen Bedürfnissen normativ gehaltvolle Rechtsansprüche hergeleitet werden sollen, bleibt völlig unklar. Hinzu kommt die Gefahr, dass sämtliche Rechte – insbesondere auch die spezifischen Menschenrechte – in den Bannkreis naturalistischer Interessen an „survival“ und „well-being“ geraten und damit inhaltlich verengt werden. Zwar könnte man innerhalb dieses Denkrahmens immer noch die *relativ höhere Komplexität* menschlicher Bedürfnisse im Vergleich zu tierischen Bedürfnissen in Rechnung stellen. Der naturalistische Ansatz, der das gesamte Buch durchzieht, lässt gleichwohl Zweifel aufkommen, ob und wie etwa klassisch-menschenrechtliche Freiheitsansprüche in ihrem normativen Eigensinn überhaupt noch zur Geltung kommen können.

Dazu ein Beispiel. Boyd beschreibt das Engagement der Tierrechtsorganisation PETA<sup>51</sup> zugunsten gefangener Wale, die in engen Zoo-Aquarien eingepfercht sind. In einer juristischen Auseinandersetzung um die Freilassung der Wale berief sich PETA auf den 13. Zusatzartikel der US-Verfassung, durch den 1865 die Sklaverei abgeschafft wurde, wie Boyd berichtet: „Die Anwälte von PETA argumentierten, dass Wale den gleichen Schutz vor Sklaverei wie Menschen verdienten.“<sup>52</sup> Es ist bemerkenswert, dass Boyd diese Argumentationsfigur, in der Zootiere mit menschlichen Sklaven auf eine Stufe gestellt werden, ohne jeden Vorbehalt und ohne weitere Diskussion aufgreift, womit er den Eindruck erweckt, die dahinterstehende Annahme zu teilen. Hier wird die Tendenz zur Trivialisierung normativer Standards, die durch Verzicht auf klare kategoriale Differenzierungen entsteht, unübersehbar. Es droht aus dem Blick zu geraten, dass das Skandalon der Sklaverei vor allem in der *systematischen Demütigung* besteht, die Menschen dadurch erleiden. Bei allen etwaigen Analogien, die man zwischen Sklaverei und Tierhaltung (in Haushalten, Zoos oder zu ökonomischen Zwecken) aufführen könnte – beengte Lebensverhältnisse, belastende Tätigkeiten usw. – darf die Erniedrigung und Entmenschlichung, die die Sklaverei bedeutet, nicht außen vor bleiben.<sup>53</sup> Schließlich bietet sie den Grund dafür, dass das Verbot der

---

<sup>51</sup> Das Akronym steht für „People for the Ethical Treatment of Animals“.

<sup>52</sup> Boyd, *Die Natur und ihr Recht*, S. 83.

<sup>53</sup> Vgl. auch Ernst Tugendhat, *Wer sind alle?*, in: Krebs (Hg.), *Naturethik*, a.a.O., S. 100-110, hier S. 102.

Sklaverei zu jenen wenigen absoluten Menschenrechtsnormen gehört, die keinerlei legitime Einschränkungen erfahren können.<sup>54</sup>

In gewisser Weise entkommt allerdings auch Boyd dem Anthropozentrismus nicht – ganz im Gegenteil. In unverkennbarer Spannung zu seiner Intention, anthropozentrische Rechte zu überwinden, unterstellt er durchgängig einen dezidierten Anthropozentrismus anderer Art, nämlich einen *Anthropozentrismus der Pflichten bzw. der Verantwortung*. Dies ist ein bemerkenswerter Befund. Bei aller sonstigen Fluidität der Kategorien innerhalb seines evolutionsbiologischen Gradualismus betont Boyd immer wieder expressis verbis die Verantwortung der Menschen, denen es obliegt, für die Verwirklichung der vielfältigen Rechte zu sorgen. Während die Zahl der Rechtsträger unabsehbar groß ist, bleibt der Kreis der Pflichtenträger strikt exklusiv. So heißt es kurz und knapp: „Die Rechte gehören nichtmenschlichen Tieren, anderen Arten und Ökosystemen. Die Pflichten liegen beim Menschen.“<sup>55</sup> Ähnliche Formulierungen finden sich quer durch das ganze Buch.<sup>56</sup> Wiederholt spricht Boyd auch von anwaltschaftlicher Tätigkeit der Menschen zugunsten der breit gestreuten Rechte der Natur. Nicht nur bei der praktisch-politischen Durchsetzung, sondern schon bei der legislativen Konturierung und institutionellen Ausgestaltung der Rechte sind stets die Menschen gefordert. So schreibt er: „Die genaue Bedeutung und die Auswirkungen von der Anerkennung solcher Rechte werden in der Gemeinschaft durch Diskussionen herausgearbeitet werden, durch wissenschaftlichen Dialog, öffentliche und politische Debatten, Verhandlungen und, wenn nötig, durch Klagen.“<sup>57</sup> Bei der „Gemeinschaft“, von der hier die Rede ist, handelt es sich (ohne dass dies explizit gesagt wäre) offensichtlich um die menschliche Gemeinschaft; und auch die angesprochenen Debatten und Diskurse können nur zwischen Menschen stattfinden. Mit anderen Worten: In seinem Buch über die Rechte der Natur, denen die Menschenrechte zunächst als Unterkategorie subsumiert werden, formuliert Boyd gleichzeitig durchgängig einen Appell an die moralische und politische Verantwortung der Menschen, und zwar *exklusiv* der Menschen! Steht diese exklusive Fokussierung auf die Menschen als Verantwortungssubjekte aber nicht in Widerspruch zum evolutionsbiologischen Gradualismus, der den Text ansonsten durchzieht? Könnte man nicht hier zuletzt doch eine kategoriale Differenz festmachen, im Lichte derer sich die

---

<sup>54</sup> Vgl. Artikel 8 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, UN Resolution 2200A (XXI) vom 16. Dezember 1966.

<sup>55</sup> Boyd, *Die Rechte der Natur*, S. 31.

<sup>56</sup> Vgl. z.B. Boyd, *Die Rechte der Natur*, S. 86, 181, 241 und 145.

<sup>57</sup> Boyd, *Die Rechte der Natur*, S. 252.



„Menschenrechte“ in plausibler Weise nicht nur graduell, sondern *qualitativ* von den Ansprüchen nicht-menschlicher Lebewesen abheben?

Dieselbe Grundspannung zeigt sich auch in den Schriften Peter Singers. In seinem Standardwerk „Practical Ethics“ erzählt er die Anekdote, wie es kam, dass Benjamin Franklin seine vormalige vegetarische Lebensweise aufgab. Vom Hunger getrieben, stieg Franklin einmal der verführerische Duft eines Fischbratens in die Nase. Das innere Ringen zwischen Appetit und vegetarischer Überzeugung fand ein schnelles Ende, als Franklin sah, dass der mittlerweile aufgeschnittene Fisch in seinem Bauch einen anderen Fisch enthielt, den er offenbar unmittelbar zuvor verschlungen hatte. Warum soll der Mensch keinen Fisch essen, so Franklins schlichte Überlegung, wenn nicht einmal die Fische selbst darauf verzichten, einander zu verspeisen?<sup>58</sup> Singer attackiert diese Haltung mit einer Reihe von Argumenten, darunter mit dem bemerkenswerten Hinweis darauf, dass der Mensch im Unterschied zu den Tieren eben in der Lage sei, sein Verhalten ethisch zu reflektieren und an Gründen zu orientieren. „The most decisive point, however, is that nonhuman animals are not capable of considering the alternatives open to them or of reflecting the ethics of their diet. Hence it is impossible to hold the animals responsible for what they do, or to judge that because of their killing they ‘deserve’ to be treated in a similar way. Those who read these lines, on the other hand, must consider the justifiability of their dietary habits. You cannot evade responsibility by imitating beings who are incapable of making this choice.”<sup>59</sup>

Erstaunlicherweise räumt Singer der Beobachtung, dass Menschen im Unterschied zu „non-human animals“ Ansprüchen auf Reflexion, Rechtfertigung und Verantwortung ausgesetzt sind, für sein System der Ethik keinerlei systematischen Stellenwert ein. Die Tatsache, dass Singer durchgängig moralische Appelle formuliert, die sich *ausschließlich an Menschen* richten, bleibt auch bei ihm eigentümlich unter-reflektiert. Diese Ausklammerung grenzt an einen performativen Widerspruch innerhalb seiner gesamten Argumentation. Während der Fleischgenuss von Raubtieren auch in Singers Denken eine ethisch neutrale, schlichte biologische Tatsache bleibt, über die man gar nicht weiter diskutieren muss, legt er dem Menschen mit moralischen Gründen eine vegetarische Lebensweise nahe und appelliert mit geradezu beschwörenden Worten an seine Verantwortung: „You cannot evade responsibility (...)“. Dass genau darin der Ansatzpunkt für die Plausibilisierung einer kategorial eigenständigen Würde der Menschen – nämlich als Adressaten ethischer Appelle – besteht,

---

<sup>58</sup> Vgl. Singer, Practical Ethics, S. 70.

<sup>59</sup> Singer, Practical Ethics, S. 71.

bleibt in seinen Überlegungen außen vor. Hinsicht dieser Frage weisen Singer und Boyd denselben blinden Flecken auf.<sup>60</sup>

Die Kritik an einer angemessenen „Sonderstellung“ der Menschen gegenüber anderem Leben vermengt typischerweise zwei Aspekte, die es strikt auseinanderzuhalten gilt, nämlich die gleichsam kollektiv-egoistische Perspektivenverengung auf Interessen der Gattung Mensch einerseits und die Aufgabe der Menschen als Adressaten ethischer bzw. politisch-rechtlicher Verantwortung andererseits. Zwar muss die „responsible agency“, die dabei vorausgesetzt wird, in ihrer inhaltlichen Reichweite über die Spezies „homo sapiens“ weit hinausgehen; sie kann gleichwohl aber *nur unter Menschen geteilt* werden. Insofern konstituiert die Mitgliedschaft in der „human family“, wie es in der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, eine distinkte Würde und daraus resultierend elementare Freiheits- und Gleichheitsrechte, die in einem prägnanten Sinne *Menschenwürde* und *Menschenrechte* sind – und dies auch bleiben sollten.<sup>61</sup> Der rechtliche Schutz, der individuellen Tieren, bedrohten Tiergattungen und Ökosystemen *um ihrer selbst willen* zugesprochen werden sollte, ist kategorial etwas Anderes.<sup>62</sup>

Zurück zum Thema Klimakrise. Sie verlangt zweifellos die Überwindung anthropozentrischer Verengungen zugunsten einer sehr viel weiter gespannten Perspektive, die man biozentrisch oder ökozentrisch nennen kann. Die Forderung, diese Perspektive zu entwickeln, das persönliche und politische Handeln daran zu orientieren und gemeinschaftliche alle Kräfte für das Projekt gerechter Politik zu mobilisieren, ist dringlich. Sie richtet sich aber – auch bei Singer, Boyd und anderen – bemerkenswerterweise ausschließlich an die Menschen. Nur bei ihnen kann daher die Empowerment-Wirkung des modernen egalitären Freiheitsrechts sinnvoll ansetzen.

---

<sup>60</sup> Anders Bernd Ladwig, der in seinem Plädoyer für weitgefaste Tierrechte immer wieder darauf reflektiert, dass ein gewisser Anthropozentrismus schlicht unvermeidlich sei. Vgl. Bernd Ladwig, Politische Philosophie der Tierrechte, Frankfurt a.M: Suhrkamp, 2020, S. 92: „Dies ist der anthropozentrische Ausgangspunkt jeder Moral, zu dem wir keine Alternative haben.“

<sup>61</sup> Im Englischen ist die Rede von „recognition of the inherent dignity and of the equal and inalienable rights of all members of the human family“. In der offiziellen deutschen Übersetzung verschwindet die Familienmetapher merkwürdigerweise zugunsten des Ausdrucks „Gemeinschaft der Menschen“.

<sup>62</sup> Auf den Umgang mit „Grenzfällen“ schwerer geistiger Behinderungen oder Demenz kann ich hier nicht eingehen. Vgl. dazu: Jeremy Waldron, *One Another's Equals. The Basis of Human Equality*, Cambridge/Mass: Harvard University Press, 2017, S. 215-156; Heiner Bielefeldt, Würde und Rechte von Menschen mit Demenz. Umriss neuer menschenrechtspolitischer Herausforderungen, in: Martina Schmidhuber et al. (Hg.), *Menschenrechte für Personen mit Demenz*, Bielefeld: transcript, 2019, S. 35-60.

Zum Abschluss dieses Abschnitts sei an Albert Schweitzer erinnert. Berühmt geworden ist seine Forderung nach „Ehrfurcht vor dem Leben“. Der Begriff des Lebens ist dabei ganz weit zu verstehen; er schließt Menschen, Tiere, Pflanzen und Ökosysteme ein. In ihrer Sinnrichtung ist Schweitzers Ethik, die zugleich eine Mystik des Lebendigen sein will, das Gegenteil eines engen Anthropozentrismus; sie ist im wortwörtlichen Sinne biozentrisch. Ausbilden kann die Haltung der Ehrfurcht gleichwohl nur der Mensch, wie Schweitzer schreibt: „Die Natur kennt keine Ehrfurcht vor dem Leben.“<sup>63</sup> Vielmehr dominiere vielfach ein blinder Kampf ums Überleben. Im Ganzen der Natur habe nur der Mensch die Chance und zugleich die Aufgabe, die Haltung der Ehrfurcht vor dem Leben zu kultivieren. Er „darf zur Erkenntnis der Ehrfurcht vor dem Leben gelangen, er darf zu der Erkenntnis des Mitlebens und Mitleidens gelangen (...).“<sup>64</sup> Schweitzers Ethik erweist sich somit – ungeachtet ihrer weit gespannten Biozentrik – dann eben doch auch wiederum als dezidiert anthropozentrisch. Sie richtet sich appellierend an die Menschen. Als Adressat\*innen der Forderung nach Ehrfurcht vor dem Leben sind sie selbst Gegenstand von Ehrfurcht in einem gesteigerten Sinne. In der Achtung vor den Menschen zeigt sich gleichsam die Ehrfurcht davor, dass es Ehrfurcht vor dem Leben – als Möglichkeit und Auftrag – überhaupt geben kann.

## **V. Abschließende Überlegungen**

Vermutlich befinden wir uns erst am Beginn einer zunehmenden wechselseitigen Durchdringung von menschenrechtlichen und klimapolitischen Aufgabenstellungen. Die ethischen, politischen und rechtlichen Herausforderungen, die aus der Erderwärmung erwachsen, haben denn auch inzwischen Eingang in die Menschenrechtspraxis gefunden, wie der stichprobenartige Blick auf die Arbeit unterschiedlicher Sonderberichterstatter\*innen des UN-Menschenrechtsrats gezeigt hat. Kooperationen zwischen menschenrechtlichen und klimapolitisch orientierten NGOs sind vielerorts alltägliche Realität geworden. Auch bei der Diskussion um eine effektivere Durchsetzung der Menschenrechte hat das Bewusstsein über die sich rapide zuspitzende Klimakrise für neue Impulse gesorgt.

Der Menschenrechtsansatz bleibt für die Aufnahme neuer normativer Anliegen ausdrücklich offen; es gibt keinen historisch abgeschlossenen „Kanon“ der Menschenrechte. Deshalb können sich die Menschenrechte in Antwort auf öffentlich artikulierte Unrechtserfahrungen

---

<sup>63</sup> Albert Schweitzer, Die Ehrfurcht vor dem Leben. Grundtexte aus fünf Jahrzehnten, hg. von Hans Walter Bähr, München: C.H.Beck, 10. Aufl. 2013, S. 32.

<sup>64</sup> Schweitzer, Die Ehrfurcht vor dem Leben, S. 34.

inhaltlich und infrastrukturell weiterentwickeln, wie dies auch in der Vergangenheit immer wieder geschehen ist.<sup>65</sup> Diese Offenheit für Veränderungen und Erweiterungen, die sich gerade auch durch die Klimakrise nahelegen, bedeutet indes nicht, dass sich die grundlegenden Kategorien, die den Menschenrechtsansatz definieren – Würde, Freiheit, Gleichberechtigung – ohne Gefahren von Unklarheit, Missverständnissen und Substanzverlust über die Menschen hinaus auf andere Lebewesen oder gar auf das ganze Ökosystem ausweiten ließen. Gegenüber entsprechenden Projekten bleibt Vorsicht angezeigt.

Statt auf eine generelle Überwindung des dem Begriff der Menschenrechte eingeschriebenen Anthropozentrismus zu zielen, scheint es mir sinnvoller zu sein, Klarstellungen durchzuführen. Dabei sollte deutlich werden, dass die Fokussierung auf die Menschen als Subjekte von Würde und Rechten gerade nicht mit einer Beschränkung normativer Aufmerksamkeit auf bloß menschliche Interessen verwechselt werden darf. Dies setzt freilich voraus, die Bedeutung gemeinschaftlich wahrgenommener Verantwortung im Menschenrechtsdiskurs für nichtmenschliche Wesen und das Ökosystem, die *um ihrer selbst willen* rechtlichen Schutz benötigen, weit offensiver zu betonen als dies bisher typischerweise geschieht.<sup>66</sup> Für künftige Kooperationen zwischen Menschenrechtler\*innen und Umweltethiker\*innen kann dies nur förderlich sein.

---

<sup>65</sup> Vgl. Heiner Bielefeldt, *Philosophie der Menschenrechte*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1998.

<sup>66</sup> Hinter dieser Zurückhaltung steht die historisch begründete Befürchtung, dass das öffentliche Insistieren auf Verantwortung dazu dienen könnte, die staatliche Gewährleistung von Menschenrechten von der vorgängigen Pflichterfüllung – nach Maßgabe staatlicher Definitionen – abhängig zu machen. Diesbezüglich ist in der Tat Vorsicht angezeigt. Dies sollte allerdings nicht dazu führen, die eminent moralische Grundlage der Menschenrechte, nämlich den gebotenen Respekt vor dem Menschen als Verantwortungssubjekt, ängstlich zu verstecken.